

# Ehrlich – aber vielfach blamabel

## Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über Zwangsmaßnahmen

VON CHRISTIAN ZECHERT

Mit der Drucksache 18/11619 vom 23. März 2017 reagierte die Bundesregierung auf die kleine Anfrage »Die Ausübung von Zwang in psychiatrischen Einrichtungen« von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einer 42-seitigen Stellungnahme, verfasst vom SPD-geführten Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Bereits die Anfrage bestand aus 44, zum großen Teil kenntnisreichen Fragen. Ob die Bundesregierung die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts 2013 evaluiert habe, ob es schädigende Effekte (Traumen) infolge von Zwangsmaßnahmen gebe, ob die Behandlungsvereinbarung zu einer Pflichtleistung der Kliniken werden solle, ob und in welchen Bundesländern Statistiken über Zwangsunterbringungen und Zwangsmaßnahmen vorliegen und ggf. von wem erhoben werden, bis hin zur Frage, ob das Konzept der psychiatrischen Besuchskommission auch auf die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bundesweit zu übertragen sei.

Einige der Fragen werden von der Bundesregierung durchaus zufriedenstellend beantwortet, wie, dass die Zahl der nach BGB 1906 Abs. 1, 2 und 4 genehmigten und unterbringungsähnlichen Maßnahmen von 116 591 (2015) auf 129 461 (2016) angestiegen sei. Bei anderen Fragen sind die Antworten unbefriedigend, z.B. wie

hoch der prozentuale Anteil freiheitsentziehender Maßnahmen in Heimen der Behinderten- und Altenhilfe ist. Eine besondere Bedeutung nimmt die UN-Behindertenrechtskonvention ein, weil sie bei denjenigen Psychiatrie-Erfahrenen, die sich für die grundsätzliche Abschaffung von Zwangsmaßnahmen einsetzen, als Prüfstein zur Frage der normativen Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gilt.

Im Folgenden werden einige der Fragen und Antworten vorgestellt. Wer sich für die Thematik interessiert, sei es als Psychiatrie-Erfahrener, Angehöriger oder beruflich Tätiger: Es lohnt sich sehr, die Dokumente im Original und vollständig zu lesen. Umfassender als mit dieser Bestandsaufnahme kann man über die komplexe Thematik der Zwangsmaßnahmen derzeit kaum informiert werden.

### Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Grünen stellen ihrer Anfrage voran, dass die Anwendung von Zwang in der Psychiatrie im Lichte der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu bewerten sei, da diese mit ihrer Ratifizierung 2009 Gesetzeskraft für Deutschland erlangt habe. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen

mit Behinderungen, der 2015 die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland überprüfte, sei besorgt über die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung sowie über den Mangel an verfügbaren Daten über Zwangsunterbringungen und -behandlungen. Der Ausschuss habe empfohlen, mögliche Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und in der Altenpflege zu untersuchen (Staatenbericht Deutschland vom 13. Mai 2015).

Die Bundesregierung antwortet ebenfalls in ihrer Vorbemerkung mit dem Hinweis, dass mit Blick auf die völkerrechtliche Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen zwar die Vorgaben, insbesondere der Artikel 12, 14 und 17 der UN-BRK, zu beachten sind, aber auch im Rahmen dieser Auslegung Zwangsmaßnahmen im Einzelfall zum Wohl des Betroffenen zulässig sind und somit auch eine Entscheidung gegen dessen natürlichen Willen getroffen und durchgesetzt werden darf – sofern der Betroffene nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist, und dieses Vorgehen zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist.

Die Bundesregierung argumentiert weiter, dass auch ein uneingeschränktes Verbot derartiger Zwangsmaßnahmen in Fällen, in denen die betreffende Person im Zustand fehlender Einsichtsfähigkeit sich in erheblicher Weise selbst gefährdet, mit der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar sei. Denn, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) festgestellt habe, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des GG die Pflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Zwangsbehandlung als letztes Mittel vorzusehen (s. hierzu im Detail die ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung zur Frage 25).

UN-KONVENTION UMSETZEN –  
WER WILLS ?



www.bob-boern.de

## Ärztliche Zwangsmaßnahmen und die Genehmigungspraxis der Betreuungsgerichte

Beantwortet werden sollte auch die Frage, welchen Einfluss die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (2011) und des Bundesgerichtshofes (2012) zur Unzulässigkeit der ärztlichen Zwangsmaßnahme sowie die Reform des § 1906 BGB auf die Genehmigungspraxis der Betreuungsgerichte haben (Frage 8). Die Bundesregierung antwortet, dass sie hier über keine gesicherten Informationen verfüge, denn statistische Daten zu genehmigten ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer Betreuung würden erst seit dem Jahr 2014 in der vom Bundesamt für Justiz erstellten Statistik zu Betreuungsverfahren erfasst. Jedoch sollen nach bisherigen Erfahrungsberichten aus der Praxis ärztliche Zwangsmaßnahmen wesentlich seltener als nach bisherigem Recht zur Anwendung kommen (vgl. Jürgens & Marschner, *Betreuungsrecht*, 5. Aufl. 2014, § 1906 BGB, Randnummer 31). Dies würde teilweise auch durch Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis, die im Rahmen der Beteiligung der Länder erfolgt sind, bestätigt.

## Häufigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in Heimen und anderen Einrichtungen

Mit der Frage 19 sollte in Erfahrung gebracht werden, wie hoch der prozentuale Anteil der Menschen ist, die sich in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen aufgrund von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufhalten.

Die Antwort der Bundesregierung: Systematische Erhebungen zu Unterbringungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflegeheimen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Rahmen des laufenden Projekts in Trägerschaft der BAG Gemeindepsychiatrische Verbände e.V. »Vermeidung von Zwang im psychiatrischen Hilfesystem«, das vom Bundesministerium für Gesundheit gefördert wird, solle jedoch ein Monitoring

zur Erhebung von Zwangsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zu deren Verhinderung entwickelt werden.

## Angehörige und Prävention von Zwang

Auf die Frage 26, ob man Zwang u. a. durch den Einbezug der Angehörigen bei Eskalationstrainings vermeiden könne, gab es keine Antwort der Bundesregierung.

## Maßregelvollzug

Bemerkenswert ist die Antwort auf Frage 2 nach der strafrechtlichen Unterbringung, hier nur nach § 63 StGB. Die von 5 917 (2006) auf 6 750 (2012) gestiegenen Fallzahlen sind danach seit 2013 wieder etwas gesunken und betragen 2015 6 478 Fälle.

## Teilweise hoher informativer Wert – dennoch blamabel

Der fachliche und politische Wert dieser Anfrage und der Antworten der Bundesregierung ist hoch. Zum einen erfüllt die Bundesregierung bei dieser normativen, empirisch schwer zu fassenden und zugleich nicht nur für Laien kaum durchschaubaren Thematik ihre Informationspflicht, soweit Daten und Befunde vorliegen. Hier kann man der Bundesregierung nicht absprechen, dass sie sich mit der Beantwortung Mühe gegeben hat. Mit ihrer Stellungnahme zur UN-BRK verdeutlicht sie, dass grundsätzlich Zwangsmaßnahmen mit dem deutschen Recht vereinbar bleiben. Zum anderen offenbart sich ein informatives Debakel, denn angesichts fundamental in die Grundrechte eingreifender Maßnahmen wie Freiheitsentzug, Zwangsbehandlung oder Fixierung müssten gerade in einer informierten Demokratie entsprechende Daten für ethische, juristische und gesundheitspolitische Entscheidungen verfügbar sein. Insbesondere – aber nicht nur –, wenn es sich um Menschen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis handelt.

Solche Daten bilden den Grundstock, um über notwendige Veränderungen nachzudenken, um weniger eingreifend handeln zu können. Keine Antwort auf die Frage 21 über die Häufigkeiten der im Zeitraum von 2006 bis 2016 jährlich durchgeführten Zwangsmedikationen, Fixierungen, Isolierungen zu haben, ist einfach nur blamabel. Hier sind der Gesetzgeber und die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und mit den Trägern der psychiatrischen Kliniken und Abteilungen sowie den Heimträgern, aber auch gemeinsam mit den psychiatrischen Fachverbänden aufgerufen, für ein modernes und bundesweites Dokumentationssystem zu sorgen, welches gültige Zahlen über diese Zwangsmaßnahmen liefert und öffentlich zur Diskussion stellt. Zu hoffen ist, dass die BAG Gemeindepsychiatrische Verbände als ein vom BMG beauftragter Projektträger und das Projekt »Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion (ZIPHER)« des Zentrums für Psychiatrie Südwürttemberg zu gleichen Empfehlungen kommen. ■

**Christian Zechert**, Mitglied im Vorstand des BAPK, Diplom-Soziologe und Diplom-Sozialarbeiter

### Quellen

Kleine Anfrage und Antwort der Bundesregierung: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/799/79968.html>

Staatenbericht Deutschland vom 13. Mai 2015: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands)